



## **Institutionelles Schutzkonzept (ISK) zur Prävention von Machtmissbrauch sowie psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt für die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Westerstede**

### **Vorwort**

Die katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer mit ihren Gemeindeteilen Herz – Jesu Westerstede und St. Johannes der Täufer Augustfehn möchte den Menschen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten und ihren Glauben leben können. Die Kinder- und Jugendarbeit ist dabei ein wichtiger Baustein.

Es ist uns wichtig, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine ‚Kultur der Achtsamkeit‘ zu etablieren, um dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen.

Es gilt, eine Haltung einzunehmen, die von christlicher Nächstenliebe gekennzeichnet ist und sich am Wohl der anvertrauten Personen orientiert. Wachsameres Hinschauen, offenes Ansprechen, transparentes und einfühlsames Handeln sind hierbei selbstverständlich.

Ein dementsprechendes Schutzkonzept wird hier vorgelegt. Es basiert auf den gesetzlichen Grundlagen und Absprachen mit dem Bund, dem Land und dem Bischöflich Münsterschen Offizialat in Vechta.

### **1. Persönliche Eignung**

Die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch die persönliche Eignung verfügen. Das gilt sowohl für die hauptamtlichen Mitarbeiter\* als auch für die ehrenamtlich Tätigen.

Der Begriff hauptamtliche Mitarbeiter umfasst alle Kleriker sowie im Pastoralteam der Pfarrei tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis beim Bischöflich Münsterschen Offizialat (BMO) Vechta stehen. Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Mitarbeiter, die in der Pfarrei St. Johannes der Täufer angestellt sind.

Die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommenden Personen sind fast ausnahmslos schon vor der Betrauung mit einer Aufgabe persönlich bekannt. In der Regel sind es die Fähigkeiten der Einzelnen, die sie für eine Aufgabe in Betracht kommen lassen. Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, so wird ein persönliches Gespräch mit ihnen geführt, in

---

\* Die im Schutzkonzept verwendeten Personenbezeichnungen im Plural beziehen sich auf alle biologischen Geschlechter.

dem zumindest deren Qualifikation für die Arbeit und deren charakterliche Eignung abgeschätzt werden, zudem wird das Schutzkonzept besprochen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden sind, dürfen nicht eingesetzt werden.

## **2. Erweitertes Führungszeugnis**

Alle im pastoralen Dienst tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren vorlegen. Für diese Mitarbeiter und für den Pfarrer wird das EFZ im Bischöflich Münsterschen Offizialat (BMO) eingesehen und die Einsichtnahme dokumentiert.

Von den ehrenamtlich Tätigen, die 16 Jahre und älter sind, müssen diejenigen ein EFZ vorlegen, deren Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit liegt. Die Entscheidung darüber, wer von den ehrenamtlich Tätigen ein EFZ vorzulegen hat, trifft der leitende Pfarrer anhand der Vorgaben des Jugendamtes des Landkreises.

Im Pfarrbüro liegt für die Beantragung ein Antragsschreiben bereit. Mit dieser Bescheinigung erhalten alle das EFZ kostenfrei durch die kommunale Meldebehörde. Nach Erhalt wird das EFZ im Pfarrbüro zur Dokumentierung vorgelegt und anschließend an die Ehrenamtlichen zurückgegeben. Sollten Mitarbeiter bereits über ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dies akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die Einsichtnahme wird wie folgt dokumentiert: Es werden das Datum der Einsichtnahme und das Datum der Ausstellung des EFZ notiert.

## **3. Präventionsschulung**

Zu Beginn einer Tätigkeit nehmen alle, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten bzw. regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, an einer Präventionsschulung nach § 9 der Präventionsordnung teil. Hierbei ist für das Pastoralteam (Pfarrer und Pastoralreferenten) die Intensivschulung vorgesehen. Hierzu lädt das BMO ein. Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Katechese und darüber hinaus nehmen an der Basisschulung teil. Es wird darauf geachtet, dass die unterschiedlichen Personengruppen mindestens alle fünf Jahre an einer Vertiefungsschulung teilnehmen. Die Teilnahme wird im Pfarrbüro dokumentiert.

## **4. Verhaltenskodex**

Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen, und beinhaltet für alle betreuenden Personen verbindliche Verhaltensregeln. Da in diesem Kodex nicht jeder erdenkliche Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsbedingt und verantwortungsvoll anzuwenden.

### **4.1 Toleranz und Offenheit**

Als Mitarbeiter/Mitarbeiterin in der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer begegne ich allen Menschen tolerant und offen. Diskriminierungen jeder Art trete ich entschlossen entgegen.

#### 4.2 Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner Rolle als Vorbild bewusst. Ich verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht zu missbrauchen. Ein adäquates Verhältnis von Distanz und Nähe ist notwendig. Individuelle Grenzen nehme ich ernst und respektiere sie.

#### 4.3 Angemessenheit von Körperkontakt

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und dann auch nur, wenn Schutzbefohlene dies auch wünschen oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen) erfordert.

#### 4.4 Sprache und Wortwahl

Ich lege Wert auf eine wertschätzende und respektvolle Kommunikation, die sich auch im sprachlichen Umgang zeigt. Ich bin gegenüber unangemessener Wortwahl aufmerksam und suche das Gespräch.

#### 4.5 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bereich für einen würdevollen Umgang miteinander. Eine geschlechterspezifische Betreuung bei Lager und Freizeiten ist wichtig. Bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei der Anzahl von Betreuern widerspiegeln. Ich achte auf geschlechtergetrennte Schlaf- und Sanitärräume. Geschlechtergemischte Schlafräume / Zelte im Lager sollten nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern angeboten werden, z.B. bei Geschwisterkindern. Betreuer schlafen in je nach Geschlecht getrennten Räumen, sofern es die räumlichen Gegebenheiten zulassen. In Schlaf- und Sanitärräumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Schlafräume gehören zur Privat- bzw. Intimsphäre. Vor dem Betreten dieser Räume klopfe ich an.

#### 4.6 Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Ich nehme keine unangemessenen Kontakte zu Schutzbefohlenen in den sozialen Netzwerken auf. Eltern geben ihr Einverständnis für die Veröffentlichung von Fotos. Ich achte bei der Auswahl von Medien (Spiele, Filme, ...) auf ihren pädagogischen Wert sowie auf Altersgerechtigkeit.

#### 4.7 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen (Geburtstage, Jubiläen) sind Ausdruck von Wertschätzung und unproblematisch, solange daran keine Gegenleistung geknüpft ist. Zuwendungen sollen angemessen sein und – soweit es möglich ist – öffentlich überreicht werden.

#### 4.8 Erzieherische Maßnahmen

Ich beachte die oben genannten Umgangsregeln. Die Missachtung macht Konsequenzen erforderlich. Diese Konsequenzen sollen angemessen sein.

#### 4.9 Bedürfnisse von queeren Menschen

Ich vertrete die Ansicht, dass jeder Mensch zu seiner individuellen sexuellen Identität steht und diese geachtet wird. Daraus folgt für mich, dass ich die Bedürfnisse queerer Schutzbefohlenen in den Blick nehme und sensibel damit umgehe.

#### 4.10 Vermutung von Tätern im eigenen Umfeld

Bei Verdachtsmomenten halte ich inne und suche das Gespräch mit mir vertrauten Personen. Bei begründeten Vermutungen nehme ich Kontakt zum Träger auf, der wiederum eine erfahrene Fachkraft nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z.B. das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuzieht.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter und alle ehrenamtlich Tätigen erkennen den Verhaltenskodex durch ihre Unterzeichnung an. Das unterschriebene Dokument wird im Pfarrbüro verwahrt.

### 5. Beratungs- und Beschwerdewege

Bei der Vermutung, dass eine Schutzperson Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist, oder wenn eine Schutzperson davon berichtet, steht als interner Beratungsweg zunächst der Pfarrer der Kirchengemeinde (Tel. 04488 5288766) oder die Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde zur Verfügung. Als externer Beratungsweg kann die Anlaufstelle zur Prävention von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt im Bischöflich Münsterschen Offizialat (04441 872-150) kontaktiert werden. Darüber hinaus können Betroffene auch eigenständig Kontakt mit Beratungsstellen in der Gemeinde Apen, der Stadt Westerstede und dem Landkreis Ammerland aufnehmen.

### 6. Qualitätsmanagement

Mit dem Inkrafttreten des Schutzkonzeptes ist die Sorgfaltspflicht nicht beendet. Der Pfarreirat ist verantwortlich für die regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Dies geschieht im fünfjährigen Rhythmus. Dementsprechend findet die nächste Überprüfung 2029 statt.

### 7. Handlungsmaßnahmen im Verdachtsfall

Es gilt, folgende verbindliche Vorgehensweise im Verdachtsfall zu beachten:

- a) Beobachtungen festhalten und Ruhe bewahren  
Begründete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen und schriftlich festhalten. Eine gute, möglichst objektive Dokumentation hilft, die Einzelheiten später nachvollziehen zu können. Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen vermieden werden.
- b) Dem Betroffenen Gehör schenken  
Dem Kind / Jugendlichen zuhören und Glauben schenken. Erklären, dass man die Situation mit einer Vertrauensperson besprechen muss, um Hilfsmöglichkeiten anbieten zu können.
- c) Kontakt aufnehmen  
Es ist wichtig, mit einem Verdacht oder einem unguuten Gefühl nicht alleine zu bleiben. Als Ansprechpartner kommen Vertrauenspersonen und Fachberatungsstellen in Frage. Gemeinsam wird abgewogen, welche nächsten Schritte zu tun sind.

## 8. Präventionsfachkraft

Der § 12 der Präventionsordnung schreibt den Einsatz sogenannter ‚Präventionsfachkräfte‘ in allen kirchlichen Rechtsträgern vor.

Zum Präventionsfachkraft innerhalb der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer wird ernannt: Dipl. Psych. Michael Schattanik (Tel. 04488 6930)

Präventionsbeauftragter im BMO ist zurzeit Volker Hülsmann (Tel. 04441 872-150), Präventionsfachkraft im BMO zurzeit Andrea Halbe (Tel.) 04441 872-172).

## 9. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Unser Ziel ist es, die Gemeinschaftsfähigkeit zu stärken und die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen durch die Vermittlung von christlichen Werten zu begleiten. Die Einübung dazu geschieht u.a. in den Gruppenstunden der verschiedenen Gemeinschaften, bei Kinder- und Jugendfreizeiten, im Sommerzeltlager und bei Katechesen.

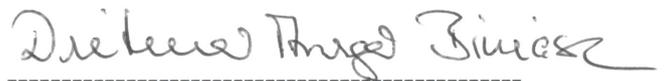
## 10. Inkrafttreten

Das vorliegende Schutzkonzept für die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Westerstede, den 7. Mai 2024



Pfarrer Alex Mathew



Pastoralreferent Dietmar A. Biniasz



Anke Padeken, Vors. Pfarreirat



Stefan Schnieders, stell. Vors. Kirchenausschuss